



Rotarian Action Group for Population & Development (RFPD) German Section e. V.

Satzung

Präambel

RFPD setzt sich ein für eine mit Nachhaltigkeit kompatible weltweite Bevölkerungsentwicklung unter menschenwürdigen Bedingungen, eine tragfähige Balance zwischen verfügbaren Ressourcen und Zahl der Menschen auf dem Globus und für einen für alle Menschen verfügbaren und bezahlbaren Zugang zu Bildung, Familienplanung und medizinischer Grundversorgung.

RFPD ist eine Action Group von Rotary International (RI) und agiert gemäß den RI Richtlinien für Action Groups (RI Code of Policies 40.020 ff.). Action Groups sollen durch Unterstützung der Clubs und Distrikte bei der Planung und Durchführung von größeren humanitären Projekten die Ziele von Rotary fördern; sie sind administrativ selbstständig und finanzieren sich selbst. Seit 2011 arbeitet RFPD als anerkannte Ressource im Rotary Schwerpunktbereich „Gesundheit von Mutter und Kind“ mit RI und der Rotary Foundation zusammen.

Die Vereinszwecke von RFPD German Section e. V. werden dabei insbesondere in Wechselwirkung mit RFPD (gemäß angestrebter vertraglicher Fixierung) verfolgt¹.

¹ Vereinszweck RFPD International / update 23.06.2013: The purpose of RFPD is: To improve the balance between the population and the resources upon which we depend, by educating the family of Rotary on Population, Development and Sustainability Issues, and by stimulating service projects among clubs and districts that address these issues. The primary focus of RFPD is to be a resource in support of Rotary's area of focus "Maternal and Child Health", assisting clubs and districts in creating and implementing projects that address Maternal and Child Health.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Rotarian Action Group for Population & Development (RFPD) - German Section - e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr. VR 2201 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt zum 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.
5. Der Verein ist eingebettet in RFPD. Den Charakter der Einbettung und die wechselseitigen Aufgaben und gegenseitigen Verpflichtungen regelt (zukünftig) ein Vertrag zwischen RFPD German Section e. V. und RFPD.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im In- und Ausland, besonders aber in sich entwickelnden Ländern. Dies geschieht mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Weltbevölkerungsentwicklung für die Zukunftsgestaltung der Welt und die Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere erfüllt durch Projekte im Rahmen des Future Vision Plans von Rotary International:
 - a) der internationalen öffentlichen Gesundheitspflege mit Bezug zu Bevölkerungsfragen verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung von Projekten von Clubs, von denen in der Regel erwartet wird, dass deren Mitglieder mehrheitlich Mitglieder bei RFPD sind, oder von Distrikten, von denen in der Regel erwartet

wird, dass bei ihnen mehr als die Hälfte der Clubs RFPD Mitglieder aufweisen, wobei diese Projekte insbesondere folgendes zum Inhalt haben:

- Aufklärung von Frauen, Männern und Familien und insbesondere Jugendlichen über „Reproductive Health Care“ und „Verantwortete Elternschaft“
- Maßnahmen zur Senkung der Mütter-, Säuglings- und Kindersterblichkeit
- Unterstützung von Familienplanungsdiensten und Bereitstellung der dazu nötigen Gelder und Sachmittel
- allgemeine Schulung von Ärzten, Krankenschwestern, Hebammen und „Health Workers“, besonders in „Reproductive Health Care“
- Ausstattung von Krankenhäusern und Gesundheitszentren der Dritten Welt mit medizinischer Ausrüstung, Geräten und Medikamenten
- Hilfe für Menschen zur „Reproductive Health Care“ einschließlich der Aids-Bekämpfung

b) der Pflege der internationalen Freundschaft sowie der Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens verwirklicht durch die Erfüllung von Weltgemeindienstaufgaben Rotarys.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können Mitglieder folgender Vereinigungen werden:

- Rotary
- Rotaract
- Inner Wheel
- Foundation Alumni der TRF
- Partner/Partnerinnen der vorgenannten Personengruppen

Im Laufe der Zeit können sich bei Mitgliedern die direkten oder indirekten Zugehörigkeiten verändern. Gemäß § 3 Nr. 1 bleibt die Mitgliedschaft bei RFPD German Section e. V. und die Stimmberechtigung bestehen.

2. Andere Personen können sich als fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder bei RFPD engagieren.
3. Die an den Schatzmeister zu richtende Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Club die Mitgliedsbeiträge in einem Umfang überweist, der mindestens der Hälfte der Mitgliederzahl des Clubs entspricht. Damit gilt der Club als zu RFPD German Section e. V. gehörig. Insofern als von Seiten der Clubmitglieder aktive bzw. passive Mitgliederrechte wahrgenommen werden sollen, muss der Club eine entsprechende Zahl von Mitgliedern benennen, auf die sich die aktiven und/oder passiven Rechte beziehen. Diese Namensliste kann kontinuierlich aktualisiert werden.
5. Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise für die Förderung der Ziele von RFPD eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das setzt deren Einverständnis voraus.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1 Nr. 4 der Satzung) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung

des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, den Rotary Code of Conduct oder die 4 Fragen Probe gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt für die Rotaract-Mitglieder 10€, für alle anderen Mitglieder 20€. Für eine lebenslange Mitgliedschaft beträgt der einmalige Beitrag für Rotaracter 100€, für alle anderen Mitglieder 200€.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7

Distriktbeauftragte

Rückgrat der Arbeit von RFPD German Section e. V. und der Wechselwirkung mit den Distrikten und den Clubs sind Distriktbeauftragte, die in allen Distrikten benannt werden sollen. Die Beauftragten kommunizieren mit den verschiedenen Vorstandsmitgliedern zu den sie jeweils tangierenden Themen. Ähnliche Strukturen werden auch bei Rotaract und Inner Wheel etabliert. Die Gesamtkoordinierung der Distriktbeauftragten obliegt dem Vorstand. Entsprechende Aktivitäten werden im Vorstand geeignet koordiniert.

§ 8

Bereitstellung von Mitteln

1. Clubs, deren Mitglieder mehrheitlich RFPD angehören, können Mittel zur Kofinanzierung ihrer Projekte beantragen. Im Ausnahmefall können auch die Projekte von Clubs kofinanziert werden, deren Mitglieder nicht mehrheitlich RFPD angehören.
2. Über die Bereitstellung von Geldern und Sachmitteln durch den Verein für die Unterstützung von Club-/Distrikt-Projekten im Sinne des § 2 der Satzung entscheidet der (engere) Vorstand (Details regelt die Geschäftsordnung des Vorstands).
3. Falls der Club/Distrikt bereits Gelder oder Sachmittel für dieses oder ein anderes Projekt erhalten hat, darf eine weitere Bereitstellung für diesen Empfänger nur erfolgen, wenn er zuvor den erforderlichen Verwendungsnachweis für bereits ausgezahlte Mittel erbracht hat.
4. Alle Vorstandsmitglieder, der Beiratsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden zur Herbeiführung positiver oder ablehnender Voten über alle Projektanträge zeitnah informiert.

5. Im Rahmen einer vertraglichen Regelung zwischen RFPD und den nationalen Sektionen soll der Verein die Arbeit von RFPD unterstützen. Angestrebt werden 15 % ihrer Mitgliedsbeiträge (bis maximal 20.000 \$ pro Jahr).
6. Der Einsatz von Mitteln für die Arbeit von Vorstand und Beirat ist in § 9 und § 11 der Satzung geregelt. Hierbei gilt das allgemeine Prinzip in diesem Bereich, sparsam mit den Mitteln von RFPD German Section e.V. umzugehen und solche Ausgaben möglichst durch zweckgebundene Spenden an RFPD German Section e.V. zu finanzieren. Der Umfang entsprechender zweckgebundener Spenden wird im Jahresabschluss explizit ausgewiesen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der (engere) Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Projekt-Controller
 - dem Schriftführer
 - dem Online-Redakteur
 - dem Medizinischen Koordinator
 - dem Rotaract Vertreter
 - der Inner Wheel Vertreterin

Die Aufgabenverteilung erfolgt gemäß Geschäftsordnung.
2. Es steht dem Vorstand frei, weitere Mitglieder in den engeren Vorstand zu kooperieren.
3. Zusätzliche Mitglieder des (erweiterten) Vorstands sind per Amt:
 - der/die jeweilige Vorsitzende des Deutschen Governorrates von Rotary International (DGR)

- der/die Beauftragte des Governorrates für Rotary Foundation und Weltgemeindienst sowie EU, BMZ und Venro
- der/die jeweilige Sprecher(in) des Deutschlandausschusses von Rotaract (RDK)
- die Nationale Repräsentantin von Inner Wheel (NatRep).

Diese Personen sind nicht stimmberechtigt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
5. Der Vorstand wird jeweils auf vier Jahre von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
7. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich; die Einladung durch den Vorsitzenden erfolgt durch E-Mail unter Wahrung einer zweiwöchigen Frist.
8. Vorstandsbeschlüsse werden in der Regel im Rahmen einer Vorstandssitzung gefasst. Alternativ können Beschlüssen auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder im konkreten Fall ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Generell wird versucht, im Konsens zu entscheiden und strittige Abstimmungen zu vermeiden.

10. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Reise-, Telefon- und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen, können erstattet werden. Details sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, d. h. im Zeitraum Juli bis Dezember des jeweiligen Jahres, einzuberufen. Wegen der Entlastung des Vorstandes muss der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres von RFPD German Section e. V. zum Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Angestrebt wird eine Mitgliederversammlung im Oktober des Jahres.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl des Beiratsvorsitzenden und der beiden Stellvertreter;
- Wahl des Wahlleiters;
- Wahl des Rechnungsprüfers;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- Beschlussfassungen gem. § 4 Abs. 4 der Satzung;
- Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassungen über die Art der Zusammenarbeit und Wechselwirkung mit RFPD;
- Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung des Vorstands;
- Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung des Beirats;
- Entgegennahme des Berichts des Beiratsvorsitzenden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn aus Vorstandssicht existenzielle Interessen des Vereins dies erfordern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit E-Mail und in der RFPD-Webseite einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Das Protokoll, das insbesondere alle gefassten Beschlüsse und Sondervoten umfassen muss, wird vom Schriftführer geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes anwesende Mitglied kann bis zu 10 andere Mitglieder mit Bezug auf in der Vollmacht angegebene Tagesordnungspunkte bzw. Entscheidungsalternativen vertreten². Elektronische Stimmrechtsübertragungen sind im Rahmen dieser zahlenmäßigen Grenzen

² Hiermit soll angesichts der großen Mitgliederzahl von RFPD einem größeren Kreis von Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet werden, sich in Entscheidungsfindungen einzubringen.

per Scan oder per Fax, allerdings nur mit Unterschrift des Mitglieds, oder elektronisch mit elektronischer Unterschrift, zulässig.

8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit Namen der Kandidaten und Lebenslauf mit der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind. Satzungsänderungen, und der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11

Der Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke berät, aber keine Exekutivbefugnisse hat.
2. Der Beirat besteht aus bis zu fünfundzwanzig Persönlichkeiten, die praktischen, intellektuellen, wissenschaftlichen und/oder politischen Sachverstand und wertvolle Kontakte in die Arbeit von RFPD einbringen. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Vielmehr ist anzustreben, hochklassige Fachleute für eine Mitgliedschaft im Beirat zu gewinnen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils vier Jahre den Beiratsvorsitzenden, ferner auf Vorschlag des Beiratsvorsitzenden einen ersten und zweiten Stellvertreter. Ist der Vorsitzende nicht in der Lage, sein Amt auszuführen, übernimmt der erste Stellvertreter (sowie ggf. der zweite Stellvertreter) seine Funktion. Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig. Die Mitglieder des

Beirats werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitzenden für jeweils vier Jahre berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

4. Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
5. Der Beiratsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und erhalten dieselben Informationen wie dieser.
6. Wechselt ein Mitglied aus dem Beirat in den Vorstand, ruht für diese Zeit seine Mitgliedschaft im Beirat.
7. Die Tätigkeit des Beiratsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
8. Reise-, Telefon- und sonstige Kosten, die dem Beiratsvorsitzenden (bzw. ggf. den Stellvertretern) im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen, können erstattet werden. Details sind in den Geschäftsordnungen von Vorstand und Beirat geregelt.

§ 12

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt jährlich für die Zeit vom 01. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres (Geschäftsjahr). Sie ist durch einen Prüfer zu bestätigen. Der Rechnungsprüfer wird durch die zeitlich davor liegende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 14 der Satzung.

§ 14

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung 1977. Vermögen und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Rotary Deutschland Gemeindienst e.V., der es nur zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwenden darf.